



1707

1707. In dem Jahr: 1707. den 20. Octobris
ist durch die Königl. Chancery zu
Halle folgende Resolution erlassen worden:

1707. In dem Jahr: 1707. den 20. Octobris
ist durch die Königl. Chancery zu
Halle folgende Resolution erlassen worden:

1707. In dem Jahr: 1707. den 20. Octobris
ist durch die Königl. Chancery zu
Halle folgende Resolution erlassen worden:

1707. In dem Jahr: 1707. den 20. Octobris
ist durch die Königl. Chancery zu
Halle folgende Resolution erlassen worden:

1707. In dem Jahr: 1707. den 20. Octobris
ist durch die Königl. Chancery zu
Halle folgende Resolution erlassen worden:

1707. In dem Jahr: 1707. den 20. Octobris
ist durch die Königl. Chancery zu
Halle folgende Resolution erlassen worden:

1707. In dem Jahr: 1707. den 20. Octobris
ist durch die Königl. Chancery zu
Halle folgende Resolution erlassen worden:

1707. In dem Jahr: 1707. den 20. Octobris
ist durch die Königl. Chancery zu
Halle folgende Resolution erlassen worden:

1707. In dem Jahr: 1707. den 20. Octobris
ist durch die Königl. Chancery zu
Halle folgende Resolution erlassen worden:



6
Des
Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn

8
M A R K G R A F S I

Herkogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch
Engern und Westphalen / Langrafen in Thüringen / Mark-
grafen zu Meissen/ Gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Gra-
fen zu der Mark und Ravensberg / Herrn zum Ravensstein/
Dero Röm. Keyserl. Majestät hochbestallten General-Feld-
Marschall-Lieutenants und Obristen über
ein Regiment zu Fuß/ ic.

Wider das in Sr. HochFürstl. Durchl. Landen/
Coburgischen Fürstenthums/

Mehr/ als in andern von Gott und der Natur nicht sowol gesegneten Landen/
einige Jahre her überhandgenommene

Sheurungs-Ohnwesen/

absonderlich committirter Rätthen
ohnmaßgeblicher Entwurff/

Was nach bisherigen nicht fruchtlosen Verfügungen / vor der zu gänzlichlicher Er-
reichung des Zwecks/ einer allerseits billichen Wohlfeile/ nöthigen hauptsächlich
Verordnung zu thun/ und inzwischen weiteres nützlich
zu beobachten seyn möchte?

Auf HochFürstl. gnädigsten Special-Consens
Von denen Commisarien
zu jedermanns Wissenschaft im Druck publiciret/

Coburg bey Johann Nicolaus Wödnch / Fürstl. Sächß.
Hof-Buchdruckern daselbsten. 1695.

Vorrede an den Leser.

Diese ohngetöbhnliche Publication eines dem Durchleuchtigsten Herrn Committenten zwar unterthänigst vorgetragenen/ auch von Seiner HochFürstl. Durchl. sehr Gnädig angesehenen/ und mit verschiedenen vortrefflichen Beytrag aus Dero selbst eigenem hohen Fürstlichen Verstand und recht Landes- Väterlicher Neigung vermehrten/ jedoch noch nicht vollzogenen/ sondern/ umb die gebührende Folge desto williger zu haben/ auf vorherige Eröffnung bey jetzigem Landtag / und / sodann erscheinenden Gemüths- Bewegungen nach / fernere Berathschlagung verschobenen Entwurffs oder Aufssatzes/ geschiehet darumb/ weilenes gegenwertigem/ nach dem Facto aller mehr gemein- als eigennütziger wichtiger Vorhaben / zeither ergangen und selbiges von denen/ die auf möglichste Theuer-Verkauffung des Ihrigen/ unter ganz ohnChrist- und ohnbürger- ja ohnmenschlicher Ausdeutung des Sprichworts/ daß sich ein jeder die grössste Treue schuldig / eben als wenn einer deswegen seinen armen neben- Christen / Bürger/ und Menschen / mit dem er doch / als Gliedmaßen eines Leibes / in der Kirchen/ Republic u. Welt/ leben soll und muß/ der aber seine Nothdurfft ohnmöglich so theuer erkauffen kan/ ganz umb Haab und Gut / (das durch Uebersteigerung des seinigen dem andern abgestohlen wird) umb Leib und Leben (nach dem bekannnten dicto Augustini: Non pavisti, ergo occidisti.) und (was am schrecklichsten / gleichwoln aber bey so theuren Zeiten / da die Hungerleidende manchmalen verdämlliche Rettungsmittel mit Rauben/ Morden/ Ergebung an den Teuffel ic. suchen/ vorzugehen pfeget) umb der Seelen Seligkeit zu bringen / befugt wäre / gewissenloser weisse verpicht sind / oder von andern ihren passionen wider derer gerade durchgehenden Commissarien Personen und Actionen getrieben werden / wie übel es auch einigen Ampts halben / das einen guten exemplarischen Vorgang erfordert / anständig / mit allerhand theils ohnwahren und gehäßigen impucationen / theils als
beren

beren und aufwieglerischen Censuren / gröb- und bößlich / heim- und öffentlich / so gar / daß man heilige stette mit dergleichen zu bejudeln sich nicht scheuen mögen / gelästert und durchgezogen / ja wohl von Leuten die den gemeinen Nutz lieben / oder den Eigennutz mit Schaden fühlen / und sonsten umb obrigkeitliches Einsehen geseuffzet und geflehet haben / aus falscher Einbildung oder Ohnverstand (gestalten Cura annonæ ein so hohes und schwehres Stats-Geschäfte ist / welches vieler sphaeram studiorum & experientiae übersteiget) nicht gelobet / und abgewünscht worden; Und zwar nicht allein inn- sondern auch außerhalb Landes / zu mercklicher Hinderung des so heylsamen Wercks und Verohnunglimpfung derer hieran so treulich arbeitenden Diener.

Welchem nach / umb die ohngleiche impressiones allenthalben zu benehmen / und die an sich wohlgesinnte Landes- Eingeseßene zu veranlassen / daß sie / was ihres Bedünkens mehr oder besser / weder das im Aufsatz enthaltene / zum Zweck dienlich seyn will / beyzeiten und freymüthig gehörigen Orths anbringen; Die übelgesinnte aber entweder zum Stillschweigen und Gehorsam gegen die ergehende Herrschafftliche gerecht- und billigmäßige Verordnung zu bewegen oder ihnen Gelegenheit / daß sie ihre vermeynte Beschwerde / noch eher das Werck zur Ausfertigung und Vollziehung gelanget / mit Grund und Bescheidenheit einwenden / nicht aber mit so ohnverantwortlicher Schmähsüchtigkeit und despectirung der HochFürstl. Commission (welche künfftig hin ein solches keinesweges vertragen wird / und darwider gnädigst geschützt zu werden versichert ist) zu verfahren entschuldigt seyn können / an Hand zu geben; Auch die Auswärtige zum Beyfall und Nachfolge / worum man sich hiernächst expressè bewerben wird / vorzubereiten; Unben allenfalls / da wider vermuten und hiesiger Residenz- Stadt ganzer gemeiner Bürgerschaft jüngstes demüthigstes Bitten / auch ohngezweifelt Verlangen des meisten Volcks in andern Stätten / ingleichen vieler Land-Leuten nunmehrigen Gutbefinden / durch Verhängnus des über unsere Sünden erzörn-

erzürnten allmächtigen GOTTES/ und listige Practiquen des noch
öftters sich zeigenden und über Zerstörung seines Reichs in dieser
Gegend hefftig rasenden Heiß-Teufels/ das Werk ins Stecken ge-
bracht/ und die durch Theurung nicht minder/ als ein feindliches Ein-
lager/ bereits an dem größern Theil seiner Einwohner depauperirte
gute Coburgische Lande vollends ruinire würden/ daß es so wenig an
Sr. HochFürstl. Durchl. Christ Fürstl. intencion und Vorsorg/ als
an hinlänglichen consiliis/ Fleiß und Eifer/ derer sonst ohninceresircen
und das geringste nicht für ihre Mühe und Arbeit genießenden/ dem
gemeinen Wesen und Armuth aber zu Liebe noch dazu andere nutzbare
Verrichtung hindansetzenden Commisarien/ gehafftet und gefehlet/
der Welt vor Augen zu legen/ dieselbe sothane vorläuffige publication
unterthänigst ausgebeten haben. Das man hier zum Bericht
derer/ die das hierbey waltende Absehen ohngleich be-
greiffen mögten/ nicht ohngemeldet
lassen wollen.

Von

* * *

W **IR** **ALBRECHT**
 Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/
 auch Engern und Westphalen/ ꝛ. Folgen
 hiermit allen Unsern Untertanen/ ꝛ. Vasallen/ Bedienten / und
 Erb- Schutz- Verwandten/ an Prälaten/ Grafen/ Ritterschafft/ ꝛ.
 zu wissen : Demnach / auf Unser selbst eigenes Leidmüthiges Erfahren/
 schmerzliches Klagen vieler Nothleidenden/ und Unserer Räthen und Beampten
 erculichstes Vorstellen / was gestalten Zeither Unserm am 3. ten Octobris,
 1692. publicirten Mandat/ worinnen Wir/ umb fernerer Verschick-
 und Steigerung / des allschon damahlen wenig zu Markt gekommenen und
 hoch angestiegenen Getraides / und anderer Victualien / zu steuern / sowol
 Unsere/ als Unserer Christ- seel. und hochlöbl. Vorfahren/ dahin angesehene und
 ergangene Verordnungen wiederholet haben/ gleichwohlen in Unseren vor an-
 deren Landen nicht nur der Mangel an einigen solchen ohnentbehrlichen/ son-
 dern auch/ nebst derselben/ sonst noch vieler genugsam vorhandener Lebens Mit-
 tel / Preiß je länger je grösser und höher / mithin mehr andere nach dem Brod
 sich richtende Dinge theuer/ und dadurch zwar ein Theil Unserer Untertanen
 mercklich reicher/ hingegen die meiste/ nehmlich alle diesejenige/ welche nicht eben
 so viel auf ihre Dienste/ Wahren und Arbeiten schlagen können oder wollen/
 desto ärmer/ und die vorhin Arme in äussersten Hunger und Kummer/ folglich
 das gemeine Wesen auffer gehöriger proportion / die wie bey einem natür-
 lichen Menschlichen Leibe / daran kein Glied über seine Maas den Nahrungs
 Safft an sich und denen übrigen Mitgliedern entziehen / noch eines zu sehr
 wachsen und das andere schwinden darff / wo ein jedes zu seiner Verrichtung
 rüchtig bleiben soll/ verhalten muß/ in höchste Gefahr/ ob nicht gänzlichlicher Zer-
 rüttung/ doch ohnzehliges/ zumahlen dahero/ daß an dem Last jetziger schweren
 Läuften und das Vaterland beträngender Kriegen/ die bey solcher Theuerung
 sich bereicherende nichts desto mehr tragen/ und die verarmende / denen bereits
 guten Theils ihre professiones/ Künste und Handwerker fortzustellen / alle
 Mittel entgangen / nichts mehr zu tragen vermögen / Augenscheinlich zu ges-
 warten

warten habender inconuenientien gesetzt worden/ Wir sothanen ohnleidens-
lichen Ubelstand / Unserer von Gott anvertrauten Landen und Leuthen/ wohl
beherzigend dessen Ursachen und Quellen aus dem Grund untersucht/ und
daß es etlicher maßen von dem vor- Jährigen hier und da an einigen Früchten
ereigneten Mißwachs / nicht weniger von dem viel verzehrenden verderbenden
und verhinderenden Krieg/ Ingleichen von dem zu Meidung des Marckts und
Aufschlag Anlaß gebenden Mühs Ohnrichtigkeit/ wie auch von Verschwendts
und ohnnöthiger Verwendung unterschiedlicher zum Lebens Unterhalt dien-
licher Dingen / jedoch von diesem allen nicht so sehr / als von dem verfluchten
Geiz und jängst- verwichene Jahre her nicht minder bey Christen; dann Jüden/
ärger weder jemahln erhöret / gleich einer pestilentialischen Contagion fast
in allen/sonderlich auch Unseren Landen/da sich ein nicht geringer Theil Leuthen
an statt redlicher und arbeitsamer Arth sich zu nehren des Auf- und Vora-
laufens/ Bucherns und Höckens / befließiget / eingerissenen ohnChristlichen
Gewinnsucht / aus deren Trieb man wider besagtes Unser Mandat / das Ge-
traid/ Viehe/ Butter/ Käß/ gedörretes Obst/ &c. entweder unter/ zwar manch-
mahln vergeblicher Hoffnung/ ein mehrers oder bessers und Aufwechsel bring-
endes Geld dafür zu erlangen / anders wohin verparthiert / oder mit langem
Zurückhalten Mangel erwecket/ und hernach beedes daheim und auf dem
Marckte nicht anders/ als über-theuer losgeschlagen/ ja so gar ohngeachtet für
sich habender sufficiens / dem bedürfenden und hungrigen Witunterthanen
und Bürger / gieriger Weise/ wie hoch es nur dem Verkäuffer beliebt / umb
es mit der Zeit noch höher anzubringen / aus der Hand und vor dem Mund
hinweggekauft / und indem derselbe nothhalber gleichfalls ohne Abdingen
zugreifen müssen / das Steigern unter der Hand veranlasset hat/ herrühre/ bes-
funden; Derowegen auch/ damit der diß Jährige reiche Getraide- Segen/ so
wenig als das Viehe und andere Victualien / abermahlen aus dem Lande ge-
schleppt / noch durch ohnordentliches Rauff- und Verkauften ein ohnbilliges
Marck-Preis gemacht werde/ so balden von der Erndte an einlge präliminar-
Vorsehung/ wodurch die zu continuien angefangene Theurung derer Felds
Früchten/ Gott sey Dank! ziemlich herab gebracht worden/ geihan die haubts-
sächliche Verordnung aber / mittelst welcher / nächste weiterer Göttl. Hülffe/
wie

wir Unsere Land und Leute von dergleichen höchst verderblichem Ubel / nach dem rühmlichen Exempel unterschiedlicher anderer hoher Obrigkeiten / so viel an Uns ist / wie für jeso vollends und durchgehends / es treffe nun Grosse oder Kleine / Bürger oder Bauern / alles auf ein gerechtes æquilibrium / daß ein jeder bey dem andern in seiner Maße vergnüglich stehen könne / restituiren / also fürs künfftige hinlänglicher / als sich leider mit Unseren bisherigen Mandatis ausgewiesen / præserviren möchten / zu reiserem Nachdenken genommen und in Landes-Väterlicher Sorgfalt überleget haben : Nunmehr aber das Werk umb so ohnverzüglichlicher auf alle rechtmäßige und billiche / heylsam und süßliche Weise und Wege / Vermöge Unserer hohen Christ- und Landes-Fürstl. von den hochlöblichen Vorfahren auf Uns gediehenen Potestät / anzugreifen ernstlich gewillet sind / je mehr fast allen die sich bey dem theuren Wesen / mit ihres NebenMenschen Schaden / Nutzen zu schaffen wissen / ja etliche von denen / die anderen mit gutem Exempel vorgehen / und sie zum Gehorsam und Respect gegen das Obrigkeitliche wohlgemeynte Einsehen ermahnen und anhalten sollten / nicht alleine für sich harnäckig / widersprecherisch und widerspenstig sich erweisen / sondern darneben / die da gerne gehorcheten / oder wol selbst die / zu deren besten es abzielet / unter allerhand falschem oder ohnerheblichem Vorgeben und öftters über ihren Verstand sich erstreckenden Klügeln verheßen / und hierzu von der eitelen Einbildung verleitet werden / man würde Uns dadurch von nachdrücklicher remedirung dieses Ohnwesens abzustehen und alles wiederumb nach Ihrem Sinn und Vortheil durcheinander hergehen zu lassen / bewegen / oder (recht zu sagen) wie ehemahln betriegen können ; welche Einbildung ihnen mit der That und beschleunigender hauptsächlichlicher Anstalt am kräftigsten zu benehmen.

Als ermahnen Wir zu dem Ende förderist jedermann / sich mit Uns zu dem Allmächtigen **GOTT** und barmherzigen Vater Unser aller / dessen Gnadens Hand die von seiner durch unsere Sünden gereizeten Zorn-Hand erregte zwey erstere Quellen der Theurung / nemlich den schon nach jüngster reichen Korn-Erndte wegen schlechter Herbst-Saat von neuem angeschienenen oder von andern Ursachen leichtlich entstehenden künfftigen Mißwachs / und den fortwährenden Krieg / einzig und alleine stopffen kan / und ohne welche auch der

Obrigkeithliche Arm zu Stopffung derer übrigen von Menschlicher Bosheit
 entspringenden Quellen allzu kurz ist / in wahrer Busfertigkeit zu wenden; ge-
 stalten das Predig- und Geistliche Amte dieses vornehme Stück unsers Chris-
 tenthums / nach denen wider die Göttliche Gebote erster und anderer Tafel am
 größten im Schwang gehenden Lastern: als des gemeiniglich in Bierhäusern
 bey dem vor anhin verdammlichen Schwelgen und Vollsaußen / Tag und
 Nacht zu hören seyenden Fluchens und Schwehrens; des Sabbath-Schänd-
 dens und verächtlichen beyseitgehens Kirchen und Schulen; des Ungehorsams
 gegen die Landes-Obrigkeit / Eltern und andere Vorgesetzte; des ohnnöthigen
 Zankens und Rechtsens mit seinen Neben Christen; des Haus- und Feld-steh-
 lens; des ohngegründeten Angebens und Verläumbdens gegen einander;
 des widerrechtlichen Nachtrachtens und ansichziehens seines Nächsten Besin-
 des und Güter; Insonderheit aber des wider die Summam beeder Gesetze
 Tafeln / die Liebe Gottes und des Nächsten / lauffenden zu allerley Sünden
 veranlassenden / und zum wenigsten Abgötterey / Mord / und Diebstahl /
 in sich begreifenden Heizens und Bucherns / unter eygentlicher Vormahlung
 ihrer Schand- und Schädlichkeit / eyfrigst treiben / Anbey Unsere Weltliche
 Räte / Beamte und Bediente / zumahlen die Wir in specie zu Beobachtung
 Unserer Policey- und anderer Ordnungen / darinnen auch dergleichen Laster
 vorlängsten verboten und mit gewisser Straffe belegt sind / anjesso bestellet und
 expreslè befehliget haben / von dato an fleißigst / bey Vermeydung Unser hohen
 Ungnade / daran seyn sollen / daß man dißfalls bey Unseren Unterthanen würck-
 liche Besserung des Lebens zu Versöhnung des Höchsten / und Abwendung der
 obschwebenden Land-Plagen spüren / und niemandens eine Gott- und Ruchlosig-
 keit ungestrafft hingehen möge / womit wir die gewöhnliche Verbrecher ein-
 allemahl gewarnet haben wollen. Nächstdem und weilten Wir die zu Steu-
 erung des Geiz- und Gewinnsüchtigen Steigerns / Zurückhaltens / Ausfüh-
 rens / auch Auf- und Vorkauffens derer Victualien an Feld- und Gartens
 Früchten / Kind- Schaaf- Schwein- und Feder- Viehe / Wildpret / Fischen /
 Vögeln / Eyern / Butter / Käß / ꝛ. Item zu Abhelffung des ohnrichtigen
 Müng- Wesens / sodann Abschaffung des Mißbrauchs ein- und anderer Lebens-
 Mitteln / worbey die Weltl. Obrigkeit ihre Hände nicht in Schoß legen / noch /
 ohne

5.

ohne ihr Ambe zu thun/ bloß von oben herab Veränderung erwarten darff / für
Unsere liebe Land und Leuthe? vorhabende hauptsächl. Verordnung/
derselben Zustand und sonst bewandten oder biß anhero practicirten Dingen
nach einzurichten gemeynet sind; So wollen Wir durch gewisse hierzu
committirte Rätthe und andere Bediente förderlichst erkundigen lassen:

I. Wie viel Menschen in Unserm Lande sich enthalten?

II. Was eines jeden Nahrung / thun und lassen seye?

III. Was und wie viel ein jeder vornehmlich an Früchten / Fleisch und
und Butter / für Sein und der Seinigen / oder auch die Wirthe zu der durch
passirenden Frembden Speiß und Tränckung / in specie die des Brauens be-
sugt / dazu; ingleichem / die Feld-Güter bauen / zu Bestellung der Felder / Ent-
richtung der Herrschaffelichen und anderer Schuldigkeiten / an Pächten/
Gülden / Zinsen / etc. auf ein Jahr ohngefahr bedürffen.

IV. Was ein jeder / auffer etwa altem Vorrath / diß Jahr an Früchten
selbst gebauet / oder an Zehenden / Pächten / Zinsen und Gülden eingenommen
oder noch einzunehmen / und an anderen Lebens-Mitteln gezeuget / oder durch
Kauff und Tausch / auch woher / und wie hoch / angeschafft / und dermahlen
würcklich zur Hand / oder zugewarten / Item was für Viehe im Stall habe?

V. Was und wie viel ein und anderer Vermögender nach Abzug seines
selbst eigenen Jahrs-bedürffnis an Früchten / Item an allerley Viehe / Fischen
und sonst an Lebens-Mitteln annoch übrig zu haben vermeyne?

VI. Wo er mit dem diß Jährig nicht mehr habenden / wie auch mit
seinen vor Jährigen Überfluß hinkommen sey / und wie hoch er solchen an-
bracht habe?

VII. Was gestalten sich die Arme bey vor Jähriger Theuerung durch-
gebracht / wie viel sie an Früchten oder Brod / woher / und wie theuer / bekommen /
womit bezahlet / und noch zu bezahlen / und was für Mittel zu diß Jähriger
Hinbringung übrig haben?

VIII. Was für Unterschleiffe / Mißbräuche / Verbrechen und Unord-
nungen wider Unsere Landes-Policey und andere Ordnungen / sonderlich wider
Unser / weitere Theuerung zu verhüten / publicirtes Mandat de Anno 1692. bey
Christen und Jüden / im Korn- Viehe- Butter- und anderem Handel / mit Auf-
und

und Vorkauffen/ausführen/und steigern/heimlich und öffentlich/auf Märkten/
und in Häusern/wie es Namen habe/bis anhero vorgegangen/wodurch das
heylsame Absehen gehindert/die Theurung aber befördert worden/sonderlich
auch was hier und da für lose Reden wider bisherige Fürstl. Commission und
Einschreiben/oder daraus der Muthwill zur Theurung erscheinet/gefallen?

IX. Was die verständig und ohninteresirteste Inwohner Unserer
Landen für nöthig und nöthig erachten/solchen Zweck der sufficientz an allerhand
Lebens-Mitteln in billigen Preiß / zu erreichen? Und

X. Wie viel Unsere Unterthanen an anderem / als guten alten Reichs
Schrot und Korn gemäßen Gelde/ es sey nun Unsers oder sonst eines Chur-
Fürsten und Standes Gepräge / das bey vorsehender wieder Einführung
ReichsSchrot und Korn-mäßiger Münze in ihrem alten äußerlichen Werth/
abgesetzt/oder gar verruffen und eingeschmelzt werden müste/haben/und wie es
ein und anderer anzulegen oder zu vertreiben gedencke?

Hiermit jederman / der in Unserm Lande sich enthälte / von Höchsten bis
zum Niedrigsten / ernstlich erinnernd / daß Er sich vorbedächtelich gefast halte/
in nächstens absonderlich ansehenden Terminen bey Unsern Commissarien oder
ihren subdelegirten sich und die Seinige / oder wen er sonst vertreten / und
versorgen muß / anzugeben / und auf obige Fragen pflicht-mäßige Anzeige und
Ausfage / bey Straffe des Meynards und confiscation der Verschweigenden
bey der visitation aber sich befindenden Früchten/Viehes/ &c. dergestalten wie
es nach Unterscheid der Personen / Standes und Würden/wird an Hand ge-
geben und erfordert werden / gegen Versicherung / daß niemands privat Zus-
stand/Behe und Wohl/oder was Er ferner geheim zu halten/nicht ohnbillig
begehrete/zu seinem Ohnglimpff offenbahret werden soll / wo nicht schriftlich
(welches zwar Uns am liebsten / und für die meiste Unserer Unterthanen am
besten wäre) doch mündlich zu thun/damit von Uns wider die Theurung deren
Vitualien und aller anderer Dingen/die umb jener willen auch theuer worden/
solche hauptsächliche Verordnung / woraus Unsere so wol auf die Umstände
und der Sachen Gelegenheit sehende als treue Landes-Väterl. Vorsorge und
Liebe gegen sämtliche Unsere Unterthanen nach der Maß/wie sie im gemeinen
Wesen bey einander stehen sollen/nicht minder/ als Unsere Landes-Fürstliche
Macht

7.
Macht und Eifer gegen die Widerspenstige und nur auf ihren Eigennutz ab-
zielende Blutegehn des Staats / erhelle / **S** Die zu Ehren und zu ihrer aller-
seitens Wohlseyn / vielleicht auch zu der benachbarten guter Nachfolge / bald er-
gehen möge ; Welche meistens in nöthiger extendir- vernünftiger declarir-
fälliger applicir- und leichter exequirung der schon hiebevorn auf Einrathen
und Gutfinden der gansen Landschafft ergangenen Verordnungen bestehen
solle ; Was auch was ohnlängst denen vom Engern Ausschuss wegen eines
Land-Magazins oder Proviant-Hauses proponiret worden / und auf ferneres
Erwägung beruhet / in der That nichts anders / als gedacht / und kein so / wie
es böse oder übel-berichtete Leuthe ausgeschrihen / ohngerecht noch ohngereim-
tes / sondern solches Verck wäre / wodurch man den Zweck voriger Edicten /
daß nichts an Victualien ohnordentlich ausser Landes hingegen was ein jeder
über seine eigene Jahres-Nothdurfft habe / zu Markt geführet und in billigem
Preis verkauffet / auch das Auf- und Vorkauffen unterlassen werde / viel
eher weder durch die darinn angedrohte oder andere bisherige bewerkstellige
Verhütungs- und Straff-Arthen / erreichte / und nebst denen Käuffern auch
die Verkäuffer ihren billigen Nutzen und Gemächlichkeit / und bey Feld-Arbeits-
Zeit / auch bösen Wetter und Wegen oder anderen fatalen Hindernissen / re-
spectivè keinen Mangel noch Ohnbequemlichkeit im zuführen / zugleich andere
mehr anderer Dingen halber ihre Gelegenheit fänden.

Unter dessen und damit bis dahin gleichwol nicht alles drunter und dra-
ber gehe / oder derer Theurung-wünschender Willen hergehe / ist Unser nochmah-
liges ernstes Verbot / **L** Daß weder Einheimisch noch Frembder / wer des
auch sey / sich unterstehe / das geringste an Victualien / es seyen nun Früchte /
Riehe / Geflügel / Wildpret / Fische / Vögel / Eyer / Butter / Käß / Obst / oder
wie es Namen habe / aus Unserm Lande zu kauffen und verkauffen / bey ohn-
nachlässiger Straffe zehnfachen Werths an Gelde oder proportionirter
Leibes-Straffe / mit Gefängnis / Pranger-stellen und Staupenschläg so wol
an Käuffern (da der ertappet werde) als an Verkäuffern / in gleichem an
Hählern und Helffern ; Sondern es soll alles dasselbe / was ein jeder zu ver-
kauffen / das ist / was über seine Jahres Nothdurfft / insonderheit an Feld-
Früchten hat (mit deren ausreiß- und Zuführung dann ja bey Vermeydung
ohn-

8.

ohnbelibigen kostbaren Zwangs / keine geflissene Verzögerung zu machen /
widerigen falls Unsere Commission nach dem Exempel der Anno 1623. von
Unsern Gouuel. Herrn Vorfahren Herzog Johann Casimir / wider die
Zheurung angeordnet gewesenen Commission verfahren solle.) Zu Unsers
Landes angerichteten oder nach anrichtenden öffentlichen Jahr- und Wochen-
Märkten / auf gehörige Stellen / und nicht in die privat-Häuser und Schlupf-
winkel gebracht werden.

Wir wollen aber solches / lediglich die Unserm Lande so schrecklichen
Mangel und Ubersas erweckende innerliche Unordnungen abzuschaffen ange-
sehenes / Ver- und Gebot / worüber Unsere Commission so ohnmittel- als mit-
telbar durch die ordentliche- auch Centh- und Glaidts- Beamte und Ihnen un-
tergebene / ingleichem durch die Rådthe in Städten / nicht weniger durch die
Officiers der Land- Miliz / steiff halten und die delinquenten ohnnachlässig
bestrafen / auch selbige durch gewisse darzu bestellende Aufseher gegen Theil-
nehmung an denen Geld- strafen fleißig auskundschaften lassen sollen / hiermit
also erläutert haben :

(1.) Daß Wir keines weges gewillet / Uns Unserer Nachbarschafft mit
Sperrung aller Lebens- Mitteln gänzlich zu entziehen / sondern vielmehr die
Unterthanen derer Herrschafften / welche Ihren Ubersfluß umb Geld daraus
zu lösen oder anderer Ursachen willen Unsers Märkten zuführen lassen / hin-
wieder daselbsten / was sie verlangen und Unsere Lande erbehren können / auf
vorheriges Anmelden bey Unserer Commission kauffen zu lassen ; gegen die
aber / von welchen Unsere Märkte keine freye Zufuhre / und doch denen Unseri-
gen das ermangelnde bey ihnen determinirter Weise und auf vorgehende re-
quisition zu kauffen verstattet werden wird / Uns mit gleichmäßiger Will-
fahung Christ- und Nachbarlich zu erzeigen.

(2.) Erläutern Wir obiges Unser Ver- und Gebot dahin / daß niemanden
auf dem Lande gewehree / Unseren auch auf dem Lande wohnenden Untertha-
nen ein und andere für sich selbst bedürffende Victualien / zumahlen denen
vom Walde die Nothdurfft an Früchten / daheim und auffer denen Märkten
jedoch deswegen etwas / zum Exempel: das Viertel Korn 1. Gr. biß 1. Pf.
wohlfeiler / als hiesiger Markt- Preis ist / u. / wann es eine merckliche quantität
wäre /

9.
wäre nicht ohne Vorwissen Unserer Commission/oder zum äuffersten seines
Beambten zu verkauffen.

(2.) Daß zwar / was Unsere Unterthanen von denen in Unserer Landes-
Fürstl. Bothmäßigkeit liegenden Gütern für Pächte / Zehende / Zinsen oder
andere Schuldigkeiten an Früchten oder sonst an Victualien auswerts zu
liefern haben / nicht völlig gehemmet / aber doch umb dergleichen nach Unsers
Landes Nothdurfft zu mäßigen / vorhero von Unserer Commission mit sol-
chen Auswärtigen gehandelt / und die Lieferung so lange verschoben werden soll.

Wir erläutern (4.) Daß die Inwohner Unserer entferntesten Dorffschaff-
ten nicht gezwungen / alle die geringere Victualien / als: Geflügel / Eyer/
Butter / Käß / Vögel / zc. selbst zu Markt zu bringen / sondern / wann es ihnen
nicht gelegen / selbige nur denen von Uns zu ihrer Erleichterung da und dorten
bestellen Auf- und Vorkauffern / jedoch in etwas geringerm / als hiesigem
Markt-Preiß zu zutragen / die sie dann kauffen und anhero verschaffen sollen /
wie darüber sonderbahre publication mit benahmung der Orthe geschehen
wird.

(5.) Erläutern Wir auch / daß zu desto bequemerer Kauff- und Verkauf-
fung des Viehes hiesigen Orthes Monathlich ein Viehe - Markt / und
dabey mit dem auswärtigen verkauffen zwischen Gang- und Schlacht- item
Kind- Schaaf- und Schwein- Viehe ein Unterscheid / auch zwischen Unsern
verkauffenden Unterthanen und kauffenden Messgern / es folgender maßen ge-
halten werden solle / daß die Unserige den Vorkauff beedes an Gang- und
Schlacht- Viehe / und wann unsere Messger mit unsern verkauffenden Untere-
thanen über dem Schlacht- Viehe nicht einig werden können / jene ein gefastes
für die Schlacht- und Aushau- auch Tragung derer Beschwerden / diese aber
das übrige lösende Geld / und sowol ein als anderer Theil / der sich im Handel
verfürzt zu werden befahret / auf solches Mittel zu beruffen haben. Mit dem
Gang- Viehe aber soll man darauf sehen / daß Unser Land deßen in keiner
Gattung ohne Noth entblöße / zumahl aber zu Wiederbringung der abge-
gangenen Schwein- Zucht / vor Jahres Frist / auch auf dem Markt / keines
auffer Landes verkauffe / noch Schweins- Mütter und Span- Ferkeln ge-
schlachtet werden.

B

Wir

Wir erläutern vorkorrefagtes Unser Ver- und Gebot (6.) Daß / obwolen
 je und allezeit / wann man übermachter Frucht- Zheurung steuren wollen / auch
 dißfalls von Unsern hochlöbl. Vorkorrefahren ehedessen / und der Zeit von anderen
 wohlregierenden Fürsten und Ständen / für heylsam / und / weilender Acker nicht
 nur für seinen Herren / sondern auch für das gemeine Wesen gebauet wird / zu
 dem Ende / daß auch andere ihre Nothdurfft haben können / nicht unbillig er-
 messen worden / niemanden mehrere provision / als auf ein Jahr oder biß zu
 nächster Erndte / zu verhängen / und dergestalt nebst dem Gewinnsüchtigen
 Aufkuffen zugleich dem Heiligen zurückhalten vorzubiegen / mithin die über-
 all beliebte Gleichheit auch hierinn / daß einer wie der andere GOTT und Obrige-
 keitlicher Vorsorge weiter hinaus vertrauen müsse ; zu beobachten / dennoch
 Unsere Commissarii denen Hospitälern / und welche Haus- Väter künfftighin /
 etwa wegen dißmahliger schlechten Saat- Zeit / keine oder gar wenige Frucht-
 Einkunfft gewiß zu gewarten haben / etwas über einen Jahres- Vorrath lassen
 sollen ; Uns gnädigst versiehende / es werde sich im übrigen niemand beschwehe-
 ren / gleich uns selbst / mit allem was eine / Jahres Nothdurfft übersteiget / dem
 publico und Armuth freywillig an Hand zu gehen / und dadurch fernern
 reichen Segen des Höchsten / der solchen ungehindert / was es jetzt theils Or-
 then für ein Ansehen hat / nach seiner Allmacht wohl geben kan und nach seines
 unendlichen Barmhertzigkeit / wann wir auch barmhertzig seyn / ohne Zweifel
 geben wird / nicht aber durch ohnzüemliches Murren und Widersetzen / den Götts-
 lichen Fluch / und Unsere schärffere Einsicht sich zu Hause kommen lassen.

Nächst dem interimis Gebot / wie keine Victualien mit bißheriger Ohnord-
 nung auffer Landes- sondern auf Unsern öffentlichen Märkten verkouffet werden
 sollen / und dessen Erläuterung / gebieten Wir ferner 11. Daß sich alle Unsere
 Unterthanen und Ingehoffene / die ichtwas von Victualien auf hiesigen Märkten
 zu verkouffen bringen / nebst denen Käuffern im Preiß nach der moderation
 Unserer Uns repräsentirenden Commissarien / biß zu Unserer hierndochsten bes-
 ständigen Tax- Ordnung / sich gehorsamlich achten sollen ; Welches Gebots
 wegen Wir / hindangesetzt / daß Obrigkeitliche Befehle zu befehlen / und Straf-
 anzudrohen / nicht zu disputiren pflegen / umb gleichwol zu bezeigen / wie uns
 kein despotisch oder tyrannisch Regiment gefalle / unsern Unterthanen ohnre-
 monstri-

monstriret nicht lassen wollen / (1.) daß / Vermöge Gött- und Weltlicher
 Rechten / das gemeine Wesen und der demselben vorstehet / über aller privat-
 Personen Güter / die Oberherrschaft und Macht habe / damit nach Erforder-
 rung des gemeinen bestens zu disponiren / und der private Herrschaft Schran-
 cken zu setzen / folglich auch uns / als Landes-Fürsten / der und dessen Vorfahren
 es kundbarlich hergebracht / bemächtigt sey / sowol wie die Regierungs-Ambts-
 und Gerichts - Sportula / Pfarrer- und Advocaten-Gebühren / Apotheker-
 Sachen / Zehrung in denen Gast-Höfen / Bier / Fleisch / ꝛc. zu taxiren / auch den
 zu hoch gestiegenen Preis derer Lebens-Mittel / worinnen ein Ubersas so wenig
 gelitten werden / je weniger man selbiger entrathen kann / wiederumb auf ein
 billiges und erträgliches abzusehen / und wer sich solcher Bemächtigung mit
 Worten oder Wercken opponiret / die Landes-Fürstl. Hoheit beleidige : Da-
 hero jedermann vor diesem crimine und dessen hoher ohnausbleiblicher Strafe
 verwarnet seyn solle. Daß nun (2.) das gemeine beste solche moderation
 erfordere / wird kein Mensch in seinem Herzen läugnen können / der betrachtet /
 daß (als oben erwehnet) bey anhaltender Theuerung alle / die ihr Brod und
 Lebens-Mittel zu kauffen haben / worinnen der grössste Theil unserer Untere-
 thanen bestehet / in den Grund ruiniret / und nicht nur zu weiterer Tragung
 der gemeinen Beschwerden / sondern auch zu Treibung ihrer professionen vol-
 lends ohnkrafftig gemacht würden / und derowegen Wir / wo man nicht viele /
 theils aus dem Lande gehen und anderwärts ihre Nahrung suchen / oder
 im Lande unter dem Bettelstab seuffzen und crepiren lassen will / ihnen entwe-
 der allen Last abnehmen / und denen andern zu ihrem gleichmäßigen ruin auf-
 bürden / oder / sie von dem Verderben zu retten / und das gemeine Wesen in
 seinem gehörigen Gerichte zu erhalten / erlauben / ja an Hand geben / und mit-
 telst einer Tax-Ordnung einführen müßten / daß / wie bey dem gar zu schlim-
 men Gelde / Anno 1621. 22. und 23. geschehen / da erst das Getraid und Kauf-
 manns-Wahren / hernach umb derselben willen alles / und zwar etlicher Orthen
 aus Obrigkeitlicher Verordnung / so sehr / daß zum Exempel ein paar Schuh
 10. Gult. golt / gestiegen / also auch nun nach proportion des Getraid Prei-
 ses alle übrige Waaren sammt den Hand-Arbeiten / Zinsen / Capitalien / Ge-
 richts- und Advocaten-Gebühren / Besoldungen / endlich die Herrschaftliche
 Zinse /



Zinße/ Steuern/ &c. selbstn erhöhet seyn solten / welches dann der Betrad-
 und Victualien-Verkäufer ohngerechten Gewinn indirectè vernichten / und
 sie mit den Käuffern in Gleichheit stellen / hergegen im Handel und Wandel
 ohnbeschreibliche confusion nach sich ziehen/und daß/weiln nicht Geld genung
 zu so hohen Kauffen vorhanden/ nichts als ohnbequemes tauschen und darun-
 ter mancherley teuschen im Schwang gienge/ verursachen/ diejenige aber/ wel-
 che sich jeso und noch bey Zeiten nicht begreifen wollen / eben wie in besagten
 1623. Jahre / da man mit abscheulicher læsion des publici und ohnzehlichen
 privat-Personen zeitlicher Wohlfahrt / an statt der allgemeinen Steigerung
 auf den alten Preis bis zu dem 10. Theil abfallen müssen / mit Schaden zus
 Klugheit / und daß sie selbstn nach gründlicher reduction des Preises alles
 Dingen/auf den alten billigen Fuß/ruffen und schreyen werden/bringen würde.
 Allein/ so weit es kommen/ und von eigenndigen oder ohnverständigen Leu-
 then sich einschläfern zu lassen/will Uns/die Wir so üble consequenz voraus
 sehen / weder vor G D Z verantwortlich / noch bey andern ihr Amte hierinn
 beobachtenden Christl. Obrigkeiten / rühmlich fallen / Sondern Wir sind
 festiglich entschlossen / mit Beystand des Allmächtigen / wegen diß Jahrs be-
 schehrter reicher Korn-Erndte / in Unfern von Ihm anvertrauten Landen und
 Leuthen / ohne längern Verzug ernstlich / es sperre sich auch wer und wie da
 wolle/darzu zu thun/daß erstlich das Brod/ und darauf alles/was sich nach dem
 Brod richtend deßhalb theuer worden / wiederumb auf den alten allerseits
 erleidentlichen Kauff komme/ auch anderer höchst und hoher Orthen/ wo man
 noch nicht darzu thut/die Nothwendigkeit zu gleicher Anstalt vorstellen.

Und nehmen Wir (3.) dißfalls nichts ohnmügliches vor/ wann schon wes-
 der die Speicher / so gar überflüßig/ als vor diesem/ angefüllet sind / und die
 Erndte aufs künfftige Jahr nicht so gar reich zu werden anscheinet / noch den
 Krieg aufgehöret hat / noch auch die Münze auf vorige Güte und Richtigkeit
 gelanget ist; in welchen drey Stücken einige die Haupt-Ursache der Theuerung
 vergeblich suchen/ und so lange selbige wahren/ diese für unabhelfflich achten.
 Sintemahl zwar auffer solcher Bewandnis die Wohlfeile leichtlicher zu wie-
 derbringen wäre; Gleichwie aber durch hohen Preis des Korns/die Speicher
 nicht voller, sondern nur die Armen anbey ohnnothigen Hunger zu leiden / und
 den

den Vater in Himmel wider die Geißhülße umb Rache (dafür man diß Jahr
rigen nassen Herbst/der denen Korn-Bauern grossen Ohnseggen angedrohet hat/
wol halten mag) anzustehen/gezwungen werden; Gleichwie auch in vorigen
Zeiten/da man den Krieg mitten im Lande gehabt / und viel Felder öde liegend
geblieben/dennoch das Korn niemahls so hoch/ als im verwichenen Jahre/ ge-
trieben worden; Und gleichwie vor 8. oder 9. Jahren / bey weit-geringhaltis-
gem Gelde / weder das jetzige ist / doch alles umb billigen Pfenning zu haben
gewesen; Also wird Obrigkeitliche Verordnung/die dahin gerichtet/das von
deme/ was diß Jahr gewachsen/ die Mägen der Brod-hungrigen vor denen
Speichern der Geld-geizigen gefüllet / und sowol durch solche mitleidentliche
Bezeigung gegen seinen NebenMenschen/als Vertrauen gegen dem Höchsten
derselbe zu weiterm Segen (worzu sichs bereits besser anlasset) bewogen wer-
den mögte/bey denen Umständen/das der Krieg nur auf denen Grenzen wal-
let/und man die ruhig-bawende Früchte nicht übermäsig in die Commissaria-
ten aufkauffen und ausführen lässet/über das die Mühs depravation ziemlich
corrigiret ist/und bald ganz cessiren dürffte/hoffentlich desto eher zum Zweck
durchdringen/wann man zumahln nebst abschaffenden Mißbrauch einiger zum
Brod mit-dientlicher Früchten/die Gewinnsüchtige Zurückhalt-Vorkauf-Übers-
setz- und Steigerung / woran die Theurung annoch vornehmlich hänget/nider-
leget / zu dem Ende Wir auch nichts unterlassen wollen:

Vermeynen auch (4.) dem Landmann oder Frucht-Verlaffer mit
nichten ohnrechtmäßigen Inhale zu thun / wann Wir Ihm darumb / das Er
hiebevordas Getraid in geringen Preiß hingegeben / jüngste Jahre her aber
hier der Preiß wiederumb gestiegen und eilicher Orthen annoch hoch/zu deme
künfftig eine schlechte Erndte zu befahren sey / nicht verhängen / ferner auf
Theurung zu verharren; Alldieweil/(wie gelehrten und erfahren Politicis
bekannt/) das durch privat-Contracten sich machende pretium vulgare frey-
lich mit denen Zeiten variiret/ und so billig ist / das es / wann die Umstände
dergleichen mit sich bringen/ wie weit unter das pretium civile/ so von vielen
Jahren zusammen- und Ausrechnung her ermessen wird / welches in Unfern
Landen der beedes Käuffern und Verläuffern erträgliche und die in einer civi-
len societät beyammen lebende nicht allzugrosse disproportion sehende Cam-



mer-Tax ist / gefallen / so weit per compensationem quasi wiederumb dar-
über steige / maßen die Obrigkeit eines nicht weniger als das andere geschehen
lässet : Wann man aber das pretium vulgare excessivè steigert / ist sie
schuldig/dem excels zu steuern und es auf das pretium civile, als das mediū
zu reduciren : Indem nun die Früchte bey Menschen gedencken niemahln
vielmehr als die helffte unter dem Cammer-Tax / das Süßern Korn à 1. Thl.
gerechnet / gefallen / hingegen die letztere Jahre 2. 3. und 4. fach darüber gestie-
gen / und voriger Abgang allzusehr eingebracht worden / wäre ja nichts billiger /
als sobalden die Früchte auf den Cammer-Tax zu devalviren / da man sie doch
biß dato doppelt so hoch gelten lassen. Und irret Uns nicht / daß ihr Preis
etwiger anderer Orthen noch höher seyn mag : Dann (zu geschweigen / daß
er an mehrern Orthen eben so / ja noch weiters / herabgebracht ist) ein jede
Obrigkeit Ihr besonders interesse und eigen Gewissen hat / und Wir so wenig
diesen Ohnfug der Ubertheurung / welchen Unsere Vorfahren mit einem Dieb-
stahl / und die weisen Heyden mit einem Vater-Mord vergleichen / als diese
Laster selbst in Unserm Lande zu dulden / schuldig sind. Man verwahret sich
vor der / obwol vieler Orthen grassirenden Pestilenz doch seines Orts so viel
möglich / und wann sie eingerissen / trachtet man sie wiederumb zu vertreiben ;
Warumb solte man nicht auch also mit dieser Land-verderblichen Contagion,
der von dem Geld-reichen Reichs-Feind durch ohnvorsichtige theure Bezah-
lung erst in seine Lande / nachgehends in Unser Röm. Reich und fast überall
occasione des in seine Magazine öffentlich erkauft oder heimlich zugeschlep-
ten Getraides eingeföhren / verdammlichen Gewinnsucht der Ver- und Vorkäuf-
fer gepahren / und in diesem Stück dem klugen Exempel des Feindes / der solcher
von Ohnvorsichtigkeit causirten Plage / wordurch die Seinige schier zur de-
speration gerathen / und Er unter dem Krieg hätte erliegen müssen / nunmehr
mit trefflicher Vorsichtigkeit gesteuert hat / nachfolgen / damit nicht Unser Va-
terland statt seiner einen schimpff- und schädlichen Frieden einzugehen / genöthi-
get werde. Das Müß-Ohnwesen ist nicht weniger allgemein / und gleich-
wol verlangen Unsere Unterthanen / daß Wir selbigem abhelffen mögten ; Wir
sind auch daran und hoffen / Unsern Landen in beyderley Hülfte und Rath zu
schaffen / es gehe bey andern / wie da wolle. Die Universal-Ubel entstehen und
enden

enden sich gemeiniglich particulariter / und scheinet / daß es mit der Theurung eben also ergehen werde / und kein Reichs-Schluß deswegen zu erwarten seye. Wiewohl Wir noch mehre für conservation ihrer Unterthanen sorgfältige Regenten / insonderheit theils schon wohlgeneigte benachbarte Mit-Stände / zu conformer Verfügung Ihres Orths zu disponiren nicht ermangeln wollen.

Die künfftige Erndte stehet in Gottes Allmächtigen und nach der Menschen Bezeigung / zumahl in dis- Jähriger Erndte / Christ- oder ohn Christlicher Anwendung / gnädigsten und ohn gnädigsten Händen / und muß jetziges obgleich nicht so gar schlechtes Ansehen / die Theurung nicht mehr befördern oder erhalten / als vor- Jähriges stattliches Ansehen / da man schon mit der Sichel in der Hand / das alte Getraid noch überhoch sich zahlen lassen / gehindert hat. Diese reiche Erndte ist Gott sey Danck! in der Scheune / wann die künfftige auch eingethan seyn wird / ist es Zeit / den Preis der Früchten befindenden Dingen nach / zu erniedrigen oder zu erhöhen.

III. Gebiethen Wir / daß zu Vermeidung derer bey Jahr- und Wochen Märkten / zu Betrug / Verdruß und Ohngelegenheit der Käuffer oder Verkäuffer / oder beeder zugleich / auch zu Steigerung derer Waaren / vielfältige vorgehender Ohnordnungen / jedermann denen von Uns oder Unseren Commissarien publicirenden interimis-Verordnungen / bey willkührlicher scharffes Straffe / sonder ohnziemliches Murren / und besser / weder bishero / gehorsame;

in specie wollen Wir (1.) Daß durchaus nichts von denen jederzeit suchbarn und abgängigen Dingen / durch das aufs Land und vor die Thore lauffen / oder in die Häuser locken / dem Markt entfrembdet / Sondern alles auf den öffentlichen Platz an gehörige Stelle gebracht / und so verkauft werde / daß es nicht einer oder wenige allein / sondern wo möglich / alle Bedürffende etwas davon erlangen.

(2.) Daß wann für ohin angeregten Markt Ohnordnungen nicht mittelst einer andern zulänglichen Ordnung gesteuert werden möchte / alles zu Markt kommende Getraide von gewissen hierzu erwählenden Deputirten in gemeinem Namen / nach der durch Gesicht / Maß und Gewicht / zu prüfensenden Güthe mit brauchendem Unterschied zwischen Unsern Unterthanen und Frembden / wie die Commission instruiret / gekauft / in ein ordentliches Korn-Haus geschaffet / daselbst in 3. Gattungen des besten / mittlern / und schlechten gesondert / und denen die es bedürffen / auch zu rechter Zeit / mit Vorerlegung hinlänglichen Geldes gegen Schein / sich anmelden / unter dreyerley / und solchen Anschlag / daß nur die Kauff-Summa wieder heraus komme /
gegen

gegen Zahlung eines geringen Maß-Geldes/von geschwohrnen Messern abgefolget werde / kein Mensch aber bey Verlust Getrait und Gelds auffer dem des kauffen und verkauffens/ sich unterstehen/derowegen auch die Provisoner an den Thoren denen Verkäuffern / so fort sich bey der deputation anzugeben / bedeuten sollen ; Wie dieser Pals in einem sonderbahren Patent mit mehrern / also / daß weder Frembde (denen allenfalls in specie dieses frey stehen solle / wann sie den andern Markt-Tage mit denen Deputirten eines Kauffes sich nicht vergleichen können/ daß ihrige wieder abzuführen) noch Eingeseffene/ mit Zug sich darüber beschweren können/verfast/zu sehen seyn wird.

(3.) Daß Unsere Commissarii auch in anderen Dingen / woran Mangel erscheinen / und daher ohngestimmtes einfallen / auß der Hand kauffen/ Käufer oder Verkäuffers Verurtheilung und Anschlag entstehen will / genugsame Vorsehung darwider thun mögen.

IV. Daß kein zum Brod und Speise der Menschen tüchtige Früchten/ohne Noth anderer Gestalt verwendet werden sollen / nehmlich

1. Der Dinkel und die Gerste nicht zu überflüssigem Bierbrauen ; dann Wir sehr für das Armuth/ und verhalten mehr wider den Hunger als Durst / den der Arme allenfalls mit Wasser stillen kan/ auch nicht weniger wider die Sauff-Lust besorget sind/ hindangesetzt/ was Uns darunter an Trancé-steuer abgehen mögte ; Weiln Wir nicht gesinnet/Unsere Einkunfft mit Schaden Unserer Armen/ oder Sünden Unserer reichen Unterthanen zu vermehren/ umb so weniger/da die Arme sonst andere Schuldigkeiten nicht abstaten könnten/und haben zu dem Ende bey taxirung des Biers den Gewinn in etwas beschnitten/ damit das allzu viele brauen/ und die umb des Vortriebs willen gestiffene Reizungen zum Sauffen/durch haltende Spiel-Leuthe und Wirkung des Biers unterbleibe / und das Korn von der Gersten eine Beyhülffe behalte.

So sollen auch (2.) nur die spitziige und nicht zum Brod taugliche Früchte zum Viehemasten-

(3.) Aber ganz keine Früchte zum Brandweinbrennen gebraucht werden.

V. Gebiethen Wir allen Unsern Unterthanen/ welche übriges Geld/ sonderlich an den irregularen Sorten haben / selbiges ohne Unsere special-permission nicht auß Landes/ und im Lande nicht ohne vorherige Anzeige bey Unserer Commission bey Straffe/so viel als unterschlagen und verschwiegen wird/anzulegen ; Welches Wir in keinem andern Abschen begehren/als Anleitung zu geben/wie Unserer verarmten Unterthanen Unvermögen durch der reichen Vermögen nicht nur auf gemein-sondern auch privat-nützliche Weise subleviret werde.

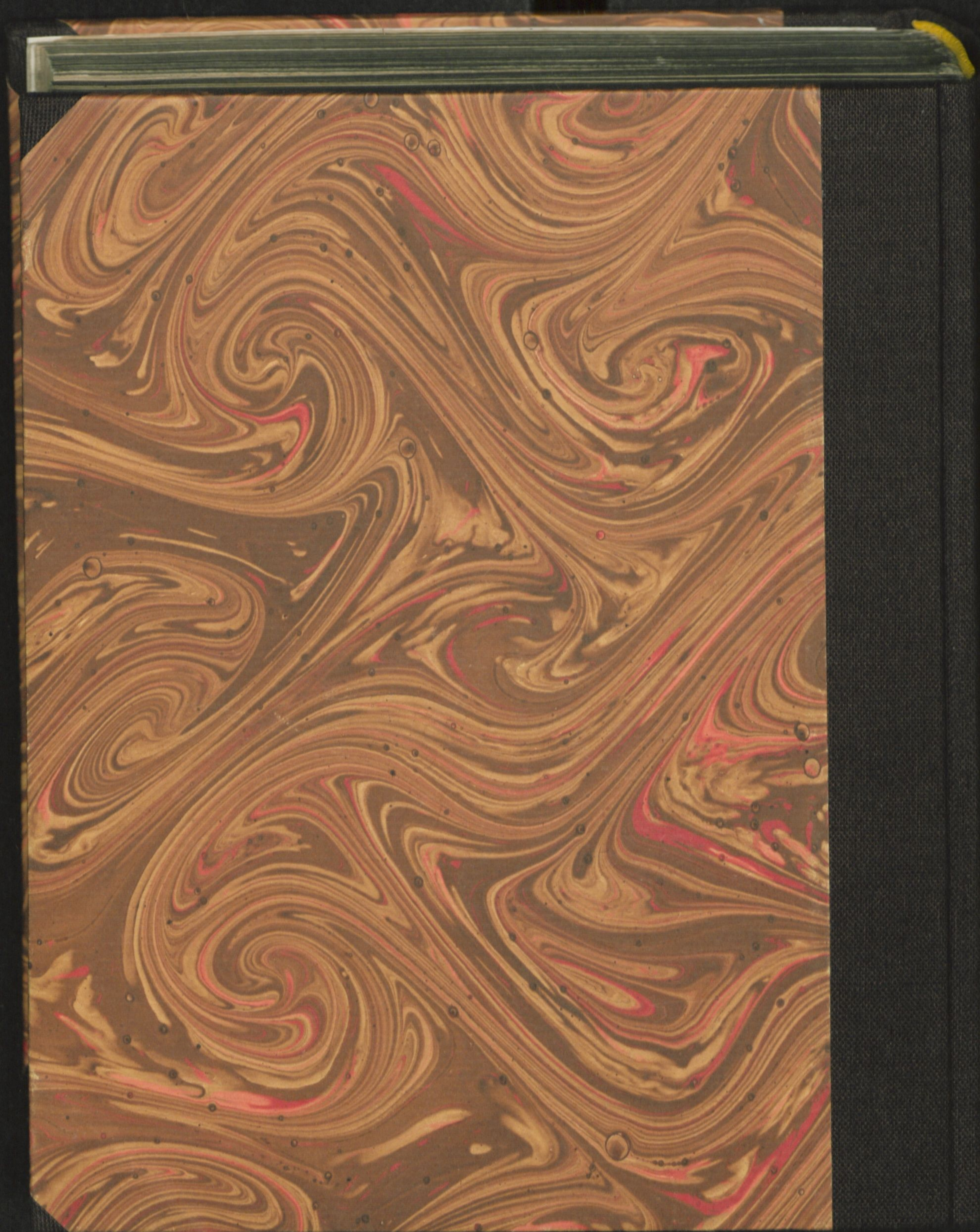
VI. Gebiethen Wir/daß alle Unsere Unterthanen/sonderl. die Handwercks-Leuthe/denen der Verlag ermangeln will/sich bey Unser Commission anmelden/und ihre Meynung eröffnen/wie ihnen zu helfen sey ; damit Wir auf merckliche Hülffe Landes-Väterl. bedacht seyn können.

VII. Gebiethen Wir allen Unsern Unterthanen/sowol in der Stad als auf dem Lande/die umb der Brod-theurung willen andere Dinge mehr gesteigert haben/ (welches dann ein jeder/den es trücket/ Unserer Commission anzeigen mag) sobalden jene auf einen billigen beständigen Preiß abfällt/ auch mit dem Ihrigen von selbst in so weit abzusteiigen ; widrigen Falls/sollen Unsere Commissarii/ bis eine völlige Tax-Ordnung von Uns ergeth/mit hier und da nöthigen interimz-Tax verfahren.

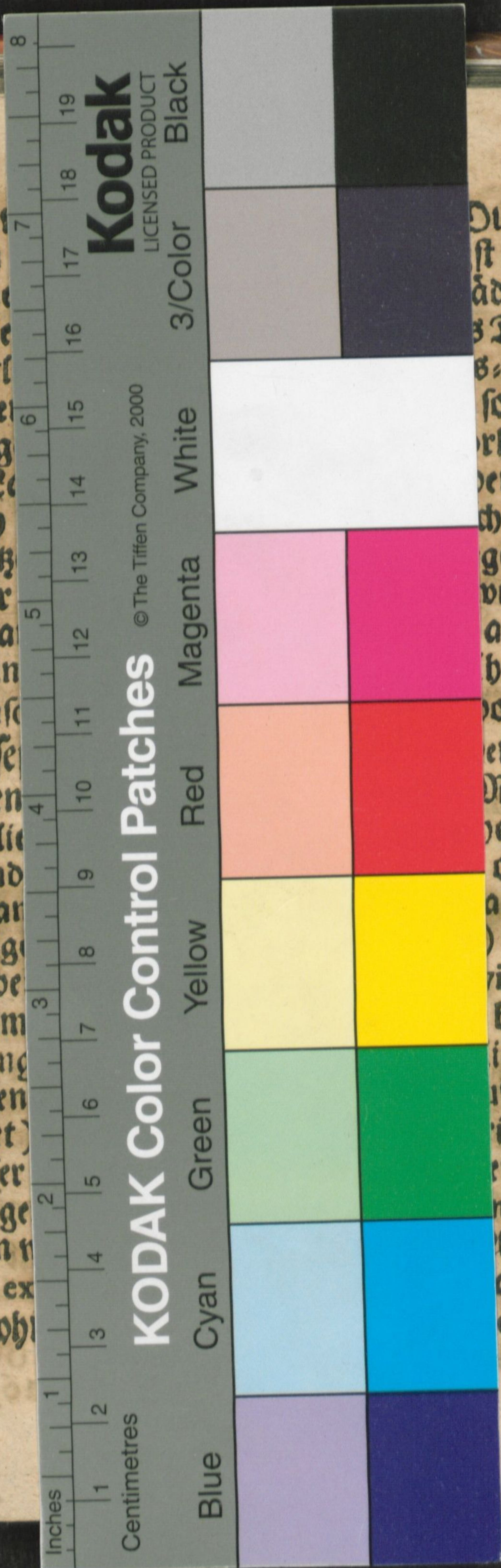
Endlich VIII. gebiethen Wir auch denen Armen/die doch arbeiten können/ daß sie sich mit denen Ihrigen nicht auß Faulenzen/ betteln/ stehlen u. andere ohnzulässige oder leichtfertige Handel/zumahlen nicht auf das wucherliche höcken legen/nach auch/ was sie erwerben/vernäschen oder verkauffen/vielmehr ein gottfürchtiges Leben führen/und sich ehr- und redlicher Weise durchzubringen suchen sollen/ auf daß Wir nicht an statt Mütleibens und helffens / wider sie empfindliche Leibes-Straffe vorzukehren Ursache haben.

Wornach sich jedermänniglich bis zu hiernächster hauptsächlichster Verordnung gehorsamt zu achten/anbey von dieser Unserer interimz-Berordnung und Commission nicht/ wie Zeithero von etlichen Unsern Unterthanen/ so gar denen/ zu welcher besten sie angestellet ist/nur darumb/daß die Früchte nicht stracks einem jeden nach Wunsch in der Fülle und mit Gemächlichkeit anheim gehen/ (das doch bey abschaffendn Unordnungen selten möglich ist) in- und außhalb Landes zu Unserm hohen Mißfallen geschehen/verkleinerlich zu reden/wissen wird

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Coburg zur Ehrenburgk/ w.



Diese ohnge-
 sten Herrn
 nen/ auch von Seine
 nen/ und mit verschie-
 genem hohen Fürst-
 Neigung vermehrter
 die gebührende Folg-
 nung bey jezigem Le-
 Bewegungen nach
 wurffs oder Auffsat-
 nach dem Fato aller
 haben / zeither erga-
 Theuer. Verkaufsun-
 bürger; ja ohnmens-
 ein jeder die größe
 wegen seinen armen
 dem er doch / als Glic-
 Welt / leben soll und
 theuer erkauften far-
 steigerung des seinige
 Leben (nach dem be-
 disti.) und (was am
 Zeiten / da die Hung-
 Mittel mit Rauben
 vorzugehen pfeget)
 wäre / gewissenloser
 onen wider derer ge-
 Actionen getrieben
 das einen guten ex-
 allerhand theils oh-



Durchleuchtig
 st vorgetragen
 ädig angesehen
 s Dero selbsteis
 s. Väterlicher
 sondern / umb
 rherige Eröffn-
 den Gemüths-
 hobenen Ent-
 genwertigem /
 wichtiger Vor-
 auf möglichste
 brist; und ohne
 vorts / daß sich
 enn einer des
 Menschen / mit
 en / Republic u.
 ohnmöglich so
 as durch Uber-
) umb Leib und
 zisti, ergo occi-
 ben so theuren
 iche Rettungs-
 affel zc. suchen /
 ringen / befugt
 ern ihren passi-
 n Personen und
 imbts halben /
 anständig / mit
 onen / theils als
 beren

